Stadt Lübbecke

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 08/01/14 „für Teilflächen der Gebiete an der Rahdener Straße, der Industriestraße, dem Maschweg und dem Langekamp“

03.11.2008

NWP

NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/01/14
für Teilflächen der Gebiete an der Rahdener Straße, der Industriestraße, dem Maschweg und dem Langekamp

Aufgrund des § 1 [3] und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie §§ 7 (1) und 41 (1 g) der Gemeindeordnung NRW) hat der Rat der Stadt Lübbecke diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 08/01/14 sowie der 1. und 2. Änderung dieses Bebauungsplanes bleiben von den Festsetzungen dieser 3. Änderung unberührt.

§ 1 (Geltungsbereich)

1. Diese Änderung Nr. 3 gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 08/01/14 für Teilflächen der Gebiete an der Rahdener Straße, der Industriestraße, dem Maschweg und dem Langekamp.
2. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 (Art der baulichen Nutzung)

In den Industriegebieten sind die Nutzungen nach § 9 [2] BauNVO zulässig, ausgenommen hiervon

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.
- Abweichend hiervon sind in den Industriegebieten Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn die Verkaufsfläche in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) und im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 200 m² Verkaufsfläche nicht überschreitet. Zusätzlich ist KFZ-bezogener Einzelhandel zulässig (§ 1 [5] und [9] BauNVO).

(§ 1 [5] und [9] BauNVO).

§ 3 (Maß der baulichen Nutzung)

Die für die Industriegebiete festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 darf für Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer Größe von 0,95 überschritten werden.

(§ 19 [4] BauNVO).

§ 4 (Bauweise)

Es gilt eine abweichende Bauweise. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie in der offenen Bauweise, allerdings dürfen die Gebäudelängen 50 m überschreiten. (§ 22 [4] BauNVO).

Lübbecke, den 19.12.2008

Stadt Lübbecke

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Karin Schulte

Übersichtsplan (M. 1:5.000)

